



Schweizerischer Nutzfahrzeugverband  
Association suisse des transports routiers  
Associazione Svizzera dei trasportatori stradali



# Information

## Obligatorische Aus- und Fortbildung für Tiertransport- und Viehhandelspersonal

### 1. Neue gesetzliche Bestimmungen

Per 1. September 2008 ist die neue Tierschutzverordnung TSchV in Kraft getreten. Als neue Bestimmung wurde eine Aus- und Weiterbildungspflicht festgelegt. Diese ist für alle Tiertransportchauffeure, welche gewerblich Tiere transportieren, sowie pro Betrieb für eine Person in leitender Funktion (Disponent, Geschäftsleitungsmitglied usw.) obligatorisch.

### 2. Um was geht es

Alle Tiertransportchauffeure, welche gewerblich Tiere transportieren sowie pro Betrieb eine Person in leitender Funktion (Disponent, Geschäftsleitungsmitglied usw.) müssen über eine spezifische Ausbildung verfügen (Übergangsfrist ab Datum des gesetzlichen Inkrafttretens bis 1. September 2013). Das Gesetz verlangt einerseits eine spezifische Ausbildung (einmalige Grundbildung) und andererseits eine periodische Fortbildung (je ein Weiterbildungstag im Zeitraum von drei Jahren).

### 3. Ausbildung (Grundbildung)

Die Pflicht zur Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter liegt in der **Verantwortung des Tiertransportunternehmers**.

Die Ausbildung umfasst einen theoretischen Teil von mindestens zwölf Stunden und einen praktischen Teil von fünf Arbeitstagen. Dieser praktische Teil kann im Betrieb absolviert werden. Der Auszubildende muss durch einen erfahrenen Tiertransporteur begleitet werden. Tiergruppenspezifisch werden während fünf Arbeitstagen das Ein- und Ausladen, Treiben, Fahren und Betreuen usw. von Tieren geübt, wovon mindestens ein Tag für jede Tiergruppe (Schweine, Kälber, Geflügel usw.) aufzuwenden ist.



Schweizerischer Nutzfahrzeugverband  
Association suisse des transports routiers  
Associazione svizzera dei trasportatori stradali



## 4. Fortbildung (Weiterbildung)

Innerhalb jeweils von drei Jahren muss ein Tag Fortbildung absolviert werden. Zweck der Fortbildung ist es, Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten auf den neusten Stand des Wissens zu bringen. Die Form der Fortbildung kann mittels Kurs, Praktikum oder durch Teilnahme an fachspezifischen Kongressen oder Workshops erfolgen.

## 5. Umsetzung im Betrieb

### 5.1 IGTTTS

Bekanntlich wurde die Interessengemeinschaft für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe IGTTTS aufgelöst und die Kursaktivitäten eingestellt. Der Schweizerische Viehhändlerverband SVV und der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG wurden vom Bundesamt für Veterinärwesen BVET bereits als Ausbilder im Bereich Tiertransporte anerkannt (Bewilligungs-Nr.:08/0040) und werden in Zukunft gemeinsam Aus- und Weiterbildungen anbieten, welche den neuen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

### 5.2 Besitzstandswahrung für bisherige IGTTTS-Ausweisinhaber (Altrechtlichkeit)

In Anwendung von Art. 199 Abs. 3 TSchV gewähren die zuständigen kantonalen Veterinärämter dem Tiertransportpersonal, welches per 1. September 2008 im Besitz eines IGTTTS-Ausweis war, den Besitzstand bzw. erachten die Ausbildung (Grundbildung) gemäss neuer TSchV als **erfüllt**.

Aufgrund dieser Regelung und im Rahmen der Überprüfung durch die zuständigen kantonalen Veterinärämter hat der SVV zusammen mit der ASTAG den anerkannten IGTTTS-Ausweisinhabern eine entsprechende Bestätigung (welche auf dem Fahrzeug mitzuführen ist) ausgestellt (Anhang 1). Somit besteht für altrechtliches Tiertransport- und Viehhandelspersonal, welches über diese Bestätigung verfügt lediglich die Pflicht, in einer ersten Phase bis zum 1. September 2013 einen Tag Fortbildung zu leisten.

SVV und ASTAG sind zurzeit daran, solche eintägigen Fortbildungskurse zu konzipieren und diese auch für die obligatorische Chauffeurschulung CZV anerkennen zu lassen.

### 5.3 Nichtgewerbliche Tiertransporte mit IGTTTS-Ausweis und landw. Grundausbildung

Personen, die nicht gewerbliche Tiertransporte machen, aber im Besitze eines IGTTTS-Ausweises für Private und einer landwirtschaftlichen Grundausbildung sind empfehlen wir, ebenfalls eine Fortbildung (Weiterbildung) zu machen. Gemäss den zuständigen Behörden besteht die Möglichkeit, dass dann analog Punkt 5.2 eine Ausbildungsbestätigung für die Grundbildung erteilt werden kann.



Schweizerischer Nutzfahrzeugverband  
Association suisse des transports routiers  
Associazione Svizzera dei trasportatori stradali



#### 5.4 Brancheneinsteiger / Neues Tiertransport- und Viehhandelspersonal

Personen, die **nach** dem 1. September 2008 als gewerbliche Tiertransporteure bzw. Tiertransportchauffeure tätig sind, müssen in einer ersten Phase die obligatorische Ausbildung (Grundbildung) absolvieren. Aufgrund der Situation, dass theoretische Grundbildungskurse nicht zu jeder Zeit in allen Landessprachen angeboten werden können, zudem erfahrungsgemäss einige Neueinsteiger nach kurzer Zeit das Tiertransportgewerbe wieder verlassen, wurde folgendes Vorgehen gewählt:

- Neueinsteiger erhalten eine **provisorische Ausbildungsbestätigung**, wenn sie den praktischen Teil der Ausbildung im Betrieb gemäss Checkliste (siehe Anhang 2) absolviert haben und sich für den nächsten theoretischen Ausbildungskurs mittels Anmeldeformular (Anhang 3) angemeldet haben. Verantwortlich für den praktischen Ausbildungsteil und die Kursanmeldung (unter Einsendung der Checkliste an den SVV oder die ASTAG) ist die Tiertransportfirma.
- Verlassen Neueinsteiger den Betrieb bzw. das Tiertransportgewerbe nach kurzer Zeit wieder, wird die Kursanmeldung sistiert und die provisorische Ausbildungsbestätigung annulliert. Verantwortlich für diese Meldungen (in schriftlicher Form an den SVV oder die ASTAG) ist die Tiertransportfirma.

**Wichtig:** Das neue Handling mit den nach altrechtlichem Status ausgestellten Ausbildungsbestätigungen sowie den für Neueinsteiger provisorischen Ausbildungsbestätigungen wurde mit Behörden von Bund und Kanton, Branchenverbänden, Labelgebern und dem Schweizerischen Tierschutz erarbeitet und abgesprochen. Erklärtes Ziel ist es, dass mittelfristig heute bestehende Unterlagen wie z.B. die Richtlinien der Labelgeber usw. den neuen Bestimmungen und Abläufen angepasst werden. Somit ist es zwingend, dass Ausbildungsbestätigungen im Original auf dem Fahrzeug mitgeführt werden, um den Kontrollorganen auf Verlangen vorweisen zu können.

#### 6. Verwaltung und Administration der Bestätigungen

Als Ersatz für die aufgelöste IGTTTS haben Organisationen von Produzenten, Viehhandel, Tiertransport, Verarbeitungsbetrieben, Tierschutz sowie den Veterinärbehörden von Bund und Kantonen gemeinsam die unabhängige **Fachgruppe für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe TTS** ins Leben gerufen. Das Sekretariat der Fachgruppe TTS wird von der Genossenschaft Proviande in Bern geführt. Vorsitzender der Fachgruppe ist der Proviande-Direktor Heiri Bucher.

Die Fachgruppe TTS befasst sich mit allen in der Praxis auftretenden Fragen bezüglich des Tierschutzes bei Tiertransporten und in Schlachthöfen. Einen Schwerpunkt bildet die Koordination der Aus- und Fortbildung für das Transport- und Schlachthofpersonal, welche gemäss der revidierten Tierschutzverordnung neu in der Verantwortung der Branche liegt. Stand heute ist geplant, die ganze administrative Verwaltung der Bestätigungen bezüglich Aus- und Fortbildung bei der Genossenschaft Proviande anzugliedern.



Schweizerischer Nutzfahrzeugverband  
Association suisse des transports routiers  
Associazione svizzera dei trasportatori stradali



SCHWEIZERISCHER  
VIEHHÄNDLERVERBAND  
SYNDICAT SUISSE DES  
ANIMATEURS ET DETAILL  
ASSOCIAZIONE SVIZZERA  
AUTOSALUTE DI RISTORANTE

## 7. Kursangebote im Bereich der Aus- und Fortbildung

Der Schweizerische Viehhändlerverband SVV und der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG wurden vom Bundesamt für Veterinärwesen BVET als Ausbilder im Bereich Tiertransporte anerkannt (Bewilligungs-Nr.:08/0040) und werden in Zukunft gemeinsam Aus- und Weiterbildungen anbieten, welche den neuen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. **Diesbezüglich werden zurzeit Ausbildungs- und Kursangebote erarbeitet mit dem Ziel, dass diese in Zukunft auch die Anforderung der obligatorischen Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) erfüllen.**

SVV und ASTAG werden ihre Mitglieder bezüglich der weiteren Entwicklung jeweils auf dem Laufenden halten.

## 8. Adressen

### Schweizerischer Viehhändler Verband SVV

Kasernenstrasse 97, 7007 Chur

Tel. 081 77 25

Fax: 081 77 28

### Schweizerischer Nutzfahrzeugverband ASTAG

Fachgruppe Tiertransporte

Weissenbühlweg 3, 3007 Bern

Tel. 031 370 85 85

Fax: 031 370 85 89

### Proviande

Fachgruppe TTS

Finkenhübelweg 11, 3001 Bern

Tel: 031 309 41 11

Fax: 031 309 41 99

## Checkliste / Bestätigung

Praktische Ausbildung (Grundbildung) gemäss Art. 150 Tierschutzverordnung

### Transportierte

Tierart:

- Jungrinder oder Munis
- Kühe
- Schweine
- Kleine Wiederkäuer
- Geflügel\*
- Pferde

### Praktische Arbeiten:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
|   | <b>erfüllt</b>           |
| • Tierschutzrelevante Anforderungen an Fahrzeug und Aufbau kennen | <input type="checkbox"/> |
| • Nutzfläche kennen und richtig anwenden                          | <input type="checkbox"/> |
| • *Anzahl Käfige kennen und auf Nutzfläche verteilen              | <input type="checkbox"/> |
| • Dokumente kennen und richtig ausfüllen                          | <input type="checkbox"/> |
| • Transportfähigkeit der Tiere beurteilen                         | <input type="checkbox"/> |
| • Vorbereitungen auf den Transport /Absperren                     | <input type="checkbox"/> |
| • Treiben   | <input type="checkbox"/> |
| • Betreuen  | <input type="checkbox"/> |
| • Einlad  | <input type="checkbox"/> |
| • Ladungssicherung  | <input type="checkbox"/> |
| • Fahren  | <input type="checkbox"/> |
| • Witterung und deren Folgen kennen                               | <input type="checkbox"/> |
| • Handhabung der Belüftung des Tiertransportaufbaus               | <input type="checkbox"/> |
| • Auslad  | <input type="checkbox"/> |
| • Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges                       | <input type="checkbox"/> |

Hiermit wird bestätigt, dass **Hans-Urs Musterschüler** den praktischen Teil der Ausbildung (Grundbildung) gemäss Art. 150 TSchV an mindestens fünf Arbeitstagen bzw. an mindestens einem Tag pro angekreuzte Tierart mit Erfolg absolviert hat.

Ort, Datum: .....

Unterschriften:

(Teilnehmer)

(Verantwortlicher Ausbilder)



Schweizerischer Nutzfahrzeugverband  
 Association suisse des transports routiers  
 Associazione Svizzera dei trasportatori stradali



SCHEFFER & CO  
 SCHWEIZERISCHER  
 VIEHHÄNDLER-VERBAND  
 SYNDICAT FUSION DES  
 MARCHANDS DE BESTIAUX  
 ASSOCIAZIONE SVIZZERA  
 ASSOCIAZIONI DI BESTIARI

## Antrag für eine provisorische Ausbildungsbestätigung / Kursanmeldung für die Ausbildung gemäss Art. 150 TschV

Bitte in Blockschrift ausfüllen!

Antragsteller / Kursteilnehmer	Arbeitgeberangaben
Name	Firma
Vorname	ASTAG-Mitgliedernummer
Geburtsdatum	Strasse
Nationalität	PLZ/Ort
Heimatort	Telefon
Strasse	Name verantwortliche Ausbildungsperson
PLZ / Ort	Datum/Unterschrift/Firmenstempel
12-stellige Nummer des Führerausweises im Kreditkartenformat FAK Nr. 5	

Hiermit bestätigt der Antragsteller / Kursteilnehmer seine verbindliche Bestellung für eine provisorische Ausbildungsbestätigung zum Preis von CHF XX.— (exkl. MWSt) und die definitive Kursanmeldung für die nächstmögliche theoretische Ausbildung inkl. Prüfung gemäss Art. 150 TschV.

Datum und Ort der nächsten theoretischen Ausbildung und Prüfung werden zu gegebener Zeit schriftlich mitgeteilt.

Ort, Datum: .....

Unterschrift: .....

**Bitte Antragsformular zusammen mit einer Kopie der Checkliste/Bestätigung der praktischen Ausbildung an einer der untenstehenden Adressen senden.**